

Naturschutzgebiet Nr. 48 - "Gaabsweiher"

Regierungsamtsblatt Oberfranken, Folge 12/1987

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Gaabsweiher“
Vom 3. August 1987,
geändert durch Verordnung vom
22. Oktober 2001 (OFrABI S. 209)**

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBI S. 135), § lässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Das ca. 1,5 km östlich Lichtenfels, Landkreis Lichtenfels, gelegene Mainaltwasser wird mit seinen Uferbereichen und angrenzenden Feuchtgebieten in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Gaabsweiher“ als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 10,2 Hektar und liegt im Landkreis Lichtenfels.

(2) Es umfaßt in der Gemarkung Oberwallenstadt, Stadt Lichtenfels, die Grundstücke Fl.-Nr. 215, 219, 220, 223, 224, 654, 655, 656 und 656/2 sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 218, 221, 222, 649, 651, 670 und 787 sowie in der Gemarkung Michelau i. Ofr. die Grundstücke Fl.-Nr. 1225, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1241, 1242, 1243, 1244, 1245 und 1246.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Nordgrenze des Naturschutzgebietes verläuft am sichtbaren Böschungsfuß der künftigen zweibahnigen B 173, d.h. in einer Entfernung von 16 m vom derzeitigen südlichen Fahrbahnrand.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. eines der letzten Altwässer mit reichlicher Vegetation im Maintal einschließlich seiner unmittelbaren Umgebung als Lebensstätte zu erhalten;
2. die dort vorkommende und besonders artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu schützen;
3. die vorhandenen Feuchtgebiete einschließlich eines Auenwaldrestes zu bewahren.

**§ 4
Verbote**

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern;
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze herzustellen;
4. aus oberirdischen Gewässern über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen oder abzuleiten, Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten;
5. die natürlichen Wasserläufe und Wasseroberflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluß des Wassers zu ändern oder Gewässer herzustellen;
6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen;
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder aufzunehmen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
11. Bäume mit erkennbaren Horsten und Bruthöhlen in der Zeit vom 15. März bis 15. August zu fällen;
12. Sachen im Gelände zu lagern;
13. Feuer zu machen;
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
15. Gehölze zu roden oder Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen;
16. Flächen mit Nadelbäumen zu bepflanzen;
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es ferner verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten;
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten;
3. zu zelten;
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen;
5. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1 dieser Verordnung, frei laufen zu lassen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes;
2. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der plenterartigen Bewirtschaftung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 11 und 16 der Verordnung;

4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes als untere Naturschutzbehörde erfolgt;
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. September 1987 in Kraft.

Bayreuth, den 3. August 1987

Regierung von Oberfranken

Winkler

Regierungspräsident